



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 10

Memmingen, 16. Mai 2003

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
14.05.2003	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kalchstraße“	48
30.04.2003	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	50
12.05.2003	Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe zum Vollzug der Trinkwasserversorgung	52
09.05.2003	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	54

Der Stadtrat hat am 12. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung
der Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Kalchstraße“

Vom 14. Mai 2003

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2002 (BGBl I S. 2850) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kalchstraße“ vom 20. Dezember 2000 (SVBI S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zum Sanierungsgebiet nach Satz 1 gehört auch das Anwesen Bahnhofstraße 1 „Alte Post“.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „963 (teilweise)“ die Worte „sowie 1575/11“ eingefügt.

2. Der Lageplan zu § 1 Abs. 3 erhält die in der Anlage zu dieser Satzung enthaltene Fassung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 14. Mai 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Lageplan
 zu § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Memmingen
 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
 „Kalchstraße“
 vom 20.12.2000 (SVBl S. 177), geändert durch Satzung
 vom 14. Mai 2003

Maßstab: ohne

Grenzen des Sanierungsgebietes

- Bestehendes Sanierungsgebiet
- Erweiterungsgebiet

Memmingen,
 STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
 Oberbürgermeister

Anlage zu Art. 1 Nr. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kalchstraße“ vom 14. Mai 2003

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Mai 2003 geltenden
Allgemeinen Gastrarife und Bedingungen

Vom 30. April 2003

Die Stadtwerke Memmingen stellen Ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Mai 2003 zu nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto*) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
Gruppe A					
200	4,85	5,63	2,50	2,90	0 - 5.600
201	4,10	4,76	6,00	6,96	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	3,80	4,41	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,70	4,29	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	3,55	4,12	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um			0,44 €/kW	0,51 €/kW	
Gruppe C					
205	3,32	3,85	0,75 €/kW Nennleistung	0,87 €/kW Nennleistung	500.001 - 4.500.000
			Mindestens 126,67 €	Mindestens 146,94 €	
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,55	4,12	2,50	2,90	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,09 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.
3. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Gas abgenommen wird.
4. Die AVBGasV sowie das Tarifblatt sind in der Kundendienstzentrale der Stadtwerke Memmingen (Gaswerkstraße 17) erhältlich oder können telefonisch abgefordert werden.

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet unter www.stadtwerke-memmingen.de.

Memmingen, 30. April 2003

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Domaschke Metzeler

SVBI 2003 S. 50

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
zum Vollzug der Trinkwasserversorgung

Vom 12. Mai 2003

Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2001 – gültig ab 01.01.2003 in Umsetzung der EG-Richtlinie 98/83/EG

- I.- Sämtliche Anlagen, Regen-, Grauwasser (Quellen und Brunnen) dürfen - auch wie bisher - keine Verbindung gleich welcher Art mit dem Verbandsnetz (Hausanschluss) haben. Die DIN 1988 ist unbedingt einzuhalten.
- II. Befreiungen hinsichtlich der Nutzung für Regen- und Grauwasser werden aus Gründen der Volksgesundheit und gemäß VGH-Urteil nur für Toilettenspülung und Gartenwasser ausgesprochen.
- III. Sämtliche Anlagen, außer den mit Verbandswasser betriebenen, sind unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu - Abteilung Gesundheitswesen - Postfach 1362, 87713 Mindelheim zu melden. Siehe § 122 BGB, § 13 Absatz 3 Trink-wV2001
- IV. Hausinstallationen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch an die Öffentlichkeit bereit gestellt wird, müssen auch unverzüglich wie in Punkt III beschrieben, den Gesundheitsbehörden mitgeteilt werden.

§ 13 Absatz 2 Satz 2 der TrinkwV2001

Diese betroffenen Verbraucher, z. B. Gaststätten, Vereinsheime, werden vom Zweckverband gesondert informiert.

- V. Beim Zweckverband müssen nach der TrinkwV 2001 und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt folgende Untersuchungen durchgeführt werden:

Routinemäßige Untersuchungen: 12 Stück

Parameter

- Ammonium----- • Coliforme Bakterien
- Elektrische Leitfähigkeit ----- • Escherichia coli (E-coli)
- Färbung----- • Geruch sensorische Feststellung
- Geschmack----- • Koloniezahl bei 22° C und 36° C
- Trübung----- • Wasserstoffionen-Konzentration

Die routinemäßigen Untersuchungen werden im Ortsnetz - nach dem Wasserzähler - gezogen.

Periodische Untersuchungen: 2 Stück

nach Anlage 1

- Escherichia Coli • Coliforme Keime • Enterokokken

nach Anlage 2 der TVO, Teil 1

- Benzol • Bor • Chrom • Cyanid • 1,2 - Dichlorethan • Fluorid
- Nitrat
- Pflanzenschutzmittel
 - Atrazin · Desethyatrazin · Desisoproylatranzin · Propazin
 - Simazin · Terbutylazin · Desethyl-Terbutylazin · Sebuthylazin
 - Terbutryn · Dichlorbenzamid
- Quecksilber • Selen • Trichlorethen • Tetrachlorethen

Teil II

- Antimon • Arsen • Benzo-(a)-pyren • Blei • Cadmium • Kupfer
- Nickel • Nitrit • Polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffe (als C)
- Trihalogenmethane

Anlage 3 und Eigenüberwachungsverordnung

- Aluminium, gelöst • Ammonium • Chlorid •
- Eisen, gesamt • Färbung (SAK 254 und 436) • Geschmack
- Kolonienzahl 22° • Kolonienzahl 37 ° • Elektrische Leitfähigkeit
- Natrium • TOC • Oxidierbarkeit • Sulfat • Trübung
- Wasserstoffionenkonz. (pH-Wert)

Farbe, qualitativ, Trübung, qualitativ, Geruch, qualitativ, Wassertemperatur, pH-Wert bei °C, Leitfähigkeit bei 25° C, Sauerstoff, DOC (gelöster org. geb. Kohlenstoff), Basekapazität bis pH=8,2, Säurekapazität bis pH=8,2, Säurekapazität bis pH=4,3, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Mangan, Arsen, Nitrit, Nitrat, Sulfat, Orthophosphat (als P04), Kieselsäure (als SiO2).

Die **Oxidierbarkeit gem. DIN 50930-6 für Trinkwasser** des Zweckverbandes wird an der Übergabestelle (Wasserzähler) nachgewiesen bzw. verprobt und öffentlich bekanntgemacht.

Ferner werden durch den Zweckverband die periodischen Untersuchungsergebnisse 1 mal jährlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Eigentümer haftet uneingeschränkt für den Zustand der Hausinstallation.

Bitte bedenken Sie, dass Sie bei einer Verbindung zum Hausanschluss mit Regen- oder Quellwasser bei Druckabfall im Verbandsnetz neben Ihrer Gesundheit auch die weiteren Abnehmer gefährden. Ferner sollte für den Hauseigentümer und Verbraucher klargestellt sein, dass bei reduzierter Wasserabnahme aus dem Verbandsnetz (Toilettenspülung durch Regen- bzw. Quellwasser) im Hausanschlussbereich eine Stagnation im einwandfrei gelieferten Trinkwasser entsteht und somit die Qualität im Großen beeinträchtigt wird. Dadurch kann auch die Installation, je nach Werkstoff, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Grundsätzlich wird vom Gesundheitsamt die Prüfung vorgenommen, ob die Trinkwasserverordnung seitens des Wasserversorgungsunternehmens bzw. Hauseigentümers eingehalten wurde.

Über die Rehabilitation der Hausanschlüsse – Kosten- und Feuerlöschwesen, Hydranten – werden wir gesondert berichten.

Woringen, 12. Mai 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringener Gruppe

Hagen	Spieß
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot verlorengegangener
Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim ausgestellte Sparkassenbücher

Nr. 12204665

Nr. 11345550

sind verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim und Bad Wörishofen Gartenstadt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 09. Mai 2003
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand